



Pressemitteilung

24.08.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

PM 5/16

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-399

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

Verurteilung wegen Verbreitens kinderpornographischer Schriften rechtskräftig

Gegen einen 50-jähriger Mann aus Eitorf ist Ende Juni 2016 wegen Verbreitens kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB) ein Strafbefehl ergangen, in dem dieser zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt wurde.

Ihm war vorgeworfen worden, im April 2015 einen kinderpornografischen Film über das Internet zum Download angeboten zu haben, das ein unbekleidetes etwa 5-jähriges Mädchen zeigt, während es anal sexuell missbraucht wird.

Das bei der polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung sichergestellte Notebook wurde als Tatwerkzeug eingezogen (§ 74 StGB).

Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Als Bewährungsauflage wurde dem Angeklagten aufgegeben, sich innerhalb der Bewährungszeit straffrei zu führen und einen Geldbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro an den Deutschen Kinderschutzbund in monatlichen Raten von 100,00 Euro zu zahlen. Ein Verstoß gegen hiergegen kann den Widerruf der Bewährung zu Folge haben.

Da der Angeklagte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen war, ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft der vorstehend dargestellte Strafbefehl erlassen worden. Der Strafbefehl inzwischen rechtskräftig.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 184 b Strafgesetzbuch:

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Verkehrsanhörung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt



24.08.2016

Seite 2 von 2

Pressemitteilung

1. *eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat*
 - a) *sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),*
 - b) *die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*
 - c) *die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,*

[...]

§ 74 Strafgesetzbuch:

- (1) *Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.*

[...]

§ 74 e Strafgesetzbuch:

- (1) *Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.*

[...]